

**Änderung der Allgemeinverfügung der Stadt Menden (Sauerland) vom 04.11.2020
zur Festlegung von Bereichen, in denen eine zusätzliche Verpflichtung zum Tragen
einer Mund-Nasebedeckung gilt, nach §§ 16 S. 2, 3 Abs. 2 Nr. 8 der Verordnung zum
Schutz von Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vom 30.10.2020
(Coronaschutzverordnung - CoronaSchV)**

vom 18.11.2020

Gemäß § 28 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (IfSG) i.V.m. § 3 Absatz 1 des Gesetzes zur Regelung besonderer Handlungsbefugnisse im Rahmen einer epidemischen Lage von nationaler oder landesweiter Tragweite und zur Festlegung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (Infektionsschutz- und Befugnisgesetz -IfSBG-NRW) und §§ 16, 17 Abs. 1 S. 1 und 3 Abs. 2 Nr. 8 CoronaSchVO sowie den §§ 35 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) wird die Allgemeinverfügung der Stadt Menden (Sauerland) vom 04.11.2020 zur Festlegung von Bereichen, in denen eine zusätzliche Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung gilt, nach §§ 16 S. 2, 3 Abs. 2 Nr. 8 der Verordnung zum Schutz von Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung - CoronaSchV) vom 30. Oktober 2020 wie folgt geändert:

I.

1. In dem Bereich der Fußgängerzone bzw. der engeren Mendener Innenstadt, begrenzt auf die Straßen Bahnhofstraße ab der Kreuzung Walramstraße bis Hauptstraße, Marktplatz und Straße Marktplatz, Kirchplatz über An der Stadtmauer bis Nordwall, Nordwall, Hauptstraße, Kolpingstraße, Unnaer Straße, ist eine Mund-Nasen-Bedeckung (z.B. Alltagsmaske, Schal, Tuch) von **Montag bis Samstag in der Zeit von 8.00 Uhr bis 19.00 Uhr** zu tragen.

In der Anlage 1 sind diese Bereiche als Kartenausschnitt zur besseren Übersicht dargestellt.

2. In dem Bereich Lendingser Hauptstraße zwischen Fischkuhle und Josef-Winckler-Straße ist eine Mund-Nasen-Bedeckung (z.B. Alltagsmaske, Schal, Tuch) von **Montag bis Samstag in der Zeit von 8.00 Uhr bis 19.00 Uhr** zu tragen.

In der Anlage 2 sind diese Bereiche als Kartenausschnitt zur besseren Übersicht dargestellt.

3. In dem Bereich der am stärksten frequentierten Schul- und Berufswege, begrenzt auf die Straßen Heimkerweg zwischen Einmündung Gisbert-Kranz-Straße und Bahnhofstraße, Gisbert-Kranz-Straße, Windthorststraße, Am Ziegelbrand, Bahnhofsvorplatz und Bahnhofstraße bis zur Kreuzung Walramstraße, Walramstraße ab Ecke Bahnhofstraße bis Ecke Brückstraße, Brückstraße ab Ecke Kolpingstraße bis Walramstraße, Werler Straße zwischen Unnaer Straße und Fröndenberger Straße, ist eine Mund-Nasen-Bedeckung (z.B. Alltagsmaske, Schal, Tuch) von **Montag bis Freitag in der Zeit von 7.00 Uhr bis 17.00 Uhr** zu tragen.

In der Anlage 1 sind diese Bereiche als Kartenausschnitt zur besseren Übersicht dargestellt.

Soweit in dieser Änderung der Allgemeinverfügung eine Mund-Nasen-Bedeckung vorgesehen ist, muss es sich mindestens um ein textiles Bekleidungsstück handeln, das Nase und Mund bedeckt und geeignet ist, die Geschwindigkeit des Atemstroms oder des Speichel-, Schleim und Tröpfchenauswurfs deutlich zu reduzieren. Sogenannte Kinnvisiere, Gesichtsschutzschilde (-visiere) und weitmaschige Textilien erfüllen diese Anforderungen nicht.

4. Ausnahmen: Die Pflicht zum Tragen der Mund-Nase-Bedeckung gilt nicht für Kinder bis zum Schuleintritt und für Personen, die aus medizinischen Gründen keine Mund-Nase-Bedeckung tragen können; die medizinischen Gründe sind durch ein ärztliches Zeugnis nachzuweisen, welches auf Verlangen vorzuzeigen ist.

II. Die Änderung der Allgemeinverfügung ist sofort vollziehbar.

III. Diese Änderung der Allgemeinverfügung gilt am auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekanntgegeben. Die Anordnung unter Ziffer I ist somit einen Tag nach der Bekanntgabe wirksam. Die geänderte Allgemeinverfügung tritt mit Ablauf des 30.11.2020 außer Kraft.

IV. Es wird darauf hingewiesen, dass Verstöße gegen Regelungen der CoronaSchVO, die mit dieser Änderung der Allgemeinverfügung wirksam werden, als Ordnungswidrigkeit mit einem Bußgeld in Höhe von bis zu 25.000,00 Euro geahndet werden können.

Begründung:

Zu I.

Die Stadt Menden (Sauerland) ist nach §§ 16 Abs. 1 Satz, 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 IfSG i. V. m. Artikel 1 Gesetz zur konsequenten und solidarischen Bewältigung der COVID-19-Pandemie in Nordrhein-Westfalen und zur Anpassung des Landesrechts im Hinblick auf die Auswirkungen einer Pandemie vom 14.04.2020 i. V. m. § 2 Gesetz zur Regelung besonderer Handlungsbefugnisse im Rahmen einer epidemischen Lage von nationaler oder landesweiter Tragweite und zur Festlegung der Zuständigkeit nach dem Infektionsschutzgesetz (Infektionsschutz- und Befugnisgesetz – IfSBG – NRW) – in der zz. gültigen Fassung – zuständige Behörde. Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt, so trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Das neuartige Corona-Virus SARS-CoV-2 hat sich in kurzer Zeit weltweit verbreitet. In Deutschland, Nordrhein-Westfalen, dem Märkischen Kreis und auch in Menden (Sauerland) gibt es inzwischen zahlreiche Infektionen. Bei einer Corona-Virus-Infektion handelt es sich um eine übertragbare Krankheit im Sinne des § 2 Nr. 3 IfSG. Auf dem Gebiet der Stadt Menden (Sauerland) sind bereits Kranke (§ 2 Nr. 4 IfSG), Krankheitsverdächtige (§ 2 Nr. 5 IfSG), Ansteckungsverdächtige (§ 2 Nr. 7 IfSG) und Ausscheider (§ 2 Nr. 6 IfSG) festgestellt worden.

Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen hat am 30.10.2020 die CoronaSchVO erlassen, die am 02.11.2020 in Kraft getreten ist. Nach § 16 CoronaSchVO können die zuständigen Behörden im Einzelfall über die Verordnung hinausgehende Schutzmaßnahmen anordnen. Nach § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 8 CoronaSchVO besteht die Verpflichtung zum Tragen einer Alltagsmaske (Mund-Nasen-Bedeckung) unabhängig von der Einhaltung eines Mindestabstands an weiteren Orten unter freiem Himmel, für die die zuständige Behörde eine entsprechende Anordnung trifft, wenn gemessen an der verfügbaren Fläche mit dem Zusammentreffen einer so großen Anzahl von Menschen zu rechnen ist, dass Mindestabstände nicht sichergestellt werden können. Die vorgenannte Anordnung wird durch die Änderung der Allgemeinverfügung getroffen.

Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG. Der Virus wird von Mensch zu Mensch übertragen. Hauptübertragungsweg ist die Tröpfchen-Infektion. Dies kann direkt von Mensch zu Mensch über die Schleimhäute der Atemwege geschehen oder auch indirekt über Hände, die dann mit Mund- oder Nasenschleimhaut sowie der Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden. Insofern erhöht sich das Risiko einer Ansteckung mit dem COVID-19-Virus bei Zusammentreffen vieler Menschen potentiell und damit steigt die Gefahr, dass sich die Infektionen in der Bevölkerung verbreiten. Um die Infektionen zu verhindern und die weitere Ausbreitung des Virus so weit wie möglich zu

reduzieren, muss nach Einschätzung des Robert-Koch-Instituts eine Reduzierung von sozialen Kontakten mit dem Ziel der Vermeidung von Infektionen im privaten, beruflichen und öffentlichen Bereich erfolgen.

Für die Beobachtung des lokalen, regionalen und landesweiten Infektionsgeschehens ist die Zahl der Neuinfektionen innerhalb von sieben Tagen bezogen auf 100.000 Einwohner (7-Tages-Inzidenz) ein wesentlicher Indikator. Im Märkischen Kreis liegt der 7-Tage-Inzidenzwert am 16.11.2020 bei 168,45 und damit über der zweiten kritischen Marke von 50 pro 100.000 Einwohner. Das derzeit exponentiell ansteigende Infektionsgeschehen, welches zu diesem Wert geführt hat, ist nicht ausschließlich auf eine bestimmte Einrichtung oder einen bestimmten Ort eingrenzbar. Um die derzeitige Infektionsdynamik schnellstmöglich zu unterbrechen, ist eine zusätzliche Anordnung i.S.v. § 3 Abs. 2 Nr. 8 CoronaSchVO erforderlich. Nur auf dem Wege der Kontaktreduzierung kann eine Verbreitung des Virus in der Bevölkerung verhindert oder verlangsamt und somit die Funktionsfähigkeit des Gesundheitswesens aufrechterhalten werden.

Unter den zur Verfügung stehenden Schutzmaßnahmen sind die getroffenen Anordnungen wirksame und verhältnismäßige Schutzmaßnahmen. Angesichts der Entwicklung der Infektionszahlen sind sie zur Gefahrenabwehr geeignet, erforderlich und auch verhältnismäßig im engeren Sinne.

Die Anordnung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in den Bereichen gem. Ziffer I ist erforderlich. Denn bei diesen unter I. genannten Bereichen im Stadtgebiet von Menden (Sauerland) wurde der Mindestabstand von 1,5 m zwischen Personen erfahrungsgemäß in den dort angegebenen Zeiträumen nicht eingehalten. Auch für die Zukunft kann die Einhaltung des Mindestabstandes zu diesen Zeiten nicht sichergestellt werden. Das liegt zum einen an der Anzahl und Dichte der dort gleichzeitig anwesenden Personen. Zum anderen kann nicht sichergestellt werden, dass der Publikumsverkehr homogen „geregelt“ ist, d. h., die Personen sich nicht in unterschiedlichen Richtungen bewegen.

Die hier betroffenen öffentlichen Außenbereiche gemäß den Anlagen stellen aufgrund der Geschäfte des Einzelhandels sowie des berufs- und ausbildungsbedingten Fußgängerverkehrs innerstädtische Kernbereiche mit der höchsten Frequentierung dar.

Die in Ziffer I.1. und I.2. näher bezeichneten Straßen bilden die Bereiche der Fußgängerzone sowie den der engeren Mendener Innenstadt und der wichtigsten Einkaufsstraße im Stadtteil Lendringsen. Neben der hohen Dichte der Einzelhandelsgeschäfte in diesen Bereichen, die zu einem erhöhten Aufkommen des Fußgängerverkehrs führt, ist zu berücksichtigen, dass sich aufgrund der Regelungen der CoronaSchVO die Notwendigkeit ergibt, den Zugang zu den Geschäften zu beschränken. Daher bilden sich Warteschlangen im öffentlichen Bereich, die die Einhaltung des Mindestabstands zum Fußgängerverkehr zusätzlich erschweren. Außerdem ist zu berücksichtigen, dass nach der derzeitigen Rechtslage die Lieferung und Abholung von mitnahmefähigen Speisen und Getränken weiterhin zulässig ist. In der Vergangenheit konnte die Bildung von Warteschlangen vor den Imbisslokalen sowie Gaststätten, die in diesem Bereich ansässig sind, wiederholt festgestellt werden.

Unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit ist die Anordnung der Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung zeitlich befristet und orientiert sich überwiegend an den Öffnungszeiten der Geschäfte.

Auch bei den in Ziffer I.3. genannten zu den Schulen respektive Schulzentren führenden Bereichen im Stadtgebiet von Menden (Sauerland) kann der Mindestabstand von 1,5 m in den dort angegebenen Zeiträumen erfahrungsgemäß nicht eingehalten werden. Diese sind u.a. dadurch geprägt, dass die hier vorhandenen Gehwegbreiten in Teilen bereits erheblich unter den nach den Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RASt 06) empfohlenen Breiten liegen und die Einhaltung eines Mindestabstands von 1,5 m im Begegnungsverkehr damit

ausgeschlossen ist. Die aus dem Kernbereich der Innenstadt - und zugleich dem Zentrum der ÖPNV - ab- und zu den Schulen hinführenden Bereiche weisen zudem bereits allein durch das Schüleraufkommen eine hohe Nutzungsfrequenz auf. Die ungefähren Bewegungen lassen sich mithin an Hand der aktuellen Schülerzahlen ablesen. Vom Kernbereich der Innenstadt in nörd-östlicher Richtung gelegen befinden sich das Walburgisgymnasium mit aktuell 734 Schülern und Schülerinnen (SuS), die Walburgisrealschule mit 181 SuS und die Josefschule Menden mit 245 SuS, insgesamt also 1.160 SuS. Im unmittelbar angrenzenden Innenstadtbereich liegt das Städt. Gymnasium an der Hönne mit 1.102 SuS. In südlicher Richtung befinden sich die Städt. Realschule mit 874 SuS und die Städt. Gesamtschule mit 986 SuS, insgesamt also 1.860 SuS. In nord-westlicher Richtung - in die u.a. die Unnaer Straße führt - befindet sich das Hönne Berufskolleg mit einer aktuellen Schülerzahl von 2.222 SuS. Des Weiteren liegt in den benannten Bereichen auch ein Großteil der innerstädtischen Parkmöglichkeiten (z.B. Parkplatz Bahnhof, Parkplatz Nordwall, Parkplatz Alter Schlachthof), von denen ein entsprechender Ziel- und Quellverkehr auch an Fußgänger ausgeht. Die Bereiche umfassen zudem die fußläufigen Hauptachsen zum Erreichen des Innenstadtkerns auch für Pendler, Besucher, Arbeitnehmer etc. und müssen entsprechende Fußgängerströme aufnehmen.

Unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit ist die Anordnung der Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung zeitlich befristet und orientiert sich überwiegend an den Unterrichtsplänen der Mendener Schulen.

Die Anordnung ist auch geeignet, der Verbreitung des COVID-19-Virus entgegenzuwirken, da sich das Risiko einer Ansteckung mit dem COVID-19-Virus generell beim Zusammentreffen von Personen erhöht, wenn der Mindestabstand von 1,5 m nicht eingehalten wird. Denn der Übertragungsweg von Mensch zu Mensch des SARS-CoV-2 erfolgt durch Tröpfchen, z. B. durch Husten oder Niesen.

Das in § 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG eingeräumte Ermessen wird pflichtgemäß ausgeübt. Dabei wurden die entgegengesetzten Interessen unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit gegeneinander abgewogen. Das Interesse der Allgemeinheit an einer Verlangsamung der Verbreitung des Virus und dadurch der Aufrechterhaltung eines funktionierenden Gesundheitssystems rechtfertigt die getroffenen Einschränkungen und überwiegt die entgegenstehenden privaten Interessen.

Unter den zur Verfügung stehenden Schutzmaßnahmen sind die getroffenen Anordnungen wirksame und verhältnismäßige Schutzmaßnahmen, um dem Interesse der Allgemeinheit an der Verlangsamung der Virusverbreitung zu dienen. Angesichts der Entwicklung der Infektionszahlen sind sie zur Gefahrenabwehr geeignet, erforderlich und auch angemessen im engeren Sinne. Durch ihre geringe Eingriffsintensität stehen die Schutzmaßnahmen in einem angemessenen Verhältnis zu den betroffenen Grundrechten des Einzelnen.

Zu II.:

Die sofortige Vollziehbarkeit ergibt sich kraft Gesetzes aus § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG.

Zu III.:

Die Änderung der Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Abs. 3 und 4 VwVfG NRW im Amtsblatt des Märkischen Kreises öffentlich bekannt gemacht und ist damit am darauffolgenden Tag wirksam und in Kraft.

Die Änderung der Allgemeinverfügung tritt mit Ablauf des 30.11.2020 außer Kraft.

Zu IV.:

Verstöße gegen die in I. getroffenen Anordnungen können gemäß § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

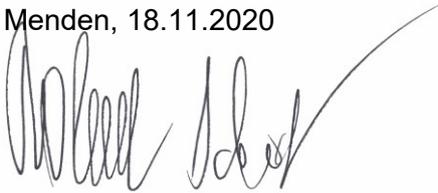
Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese geänderte Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Anfechtungsklage hat keine aufschiebende Wirkung.

Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Arnberg, Jägerstraße 1, 59821 Arnberg schriftlich oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung-ERVV) vom 24.11.2017 (BGBl. I S. 3803).

Menden, 18.11.2020



gez. Dr. Schröder

Bürgermeister